



GZ: ABT13-363457/2024-167

Graz, am 27.03.2026

Ggst.: Windpark Tauernwind IV, ImWind Tauernwind WP GmbH,
Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn,
Änderungsgenehmigungsverfahren - Kundmachung der MVH am
07.05.2026

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Änderungsgenehmigungsverfahren der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde nach §§3a, 5, 17 UVP-G 2000 über das Vorhaben „**Windpark Tauernwind IV**“:

Mit Eingabe vom 31.10.2024 hat die ImWind Tauernwind WP GmbH, FN 583662 b, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) unter Mitwirkung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Windpark Tauernwind IV**“ gestellt. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, ff i.V.m. Anhang I Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Nähere Details zu diesem Projekt sind dem öffentlich bekannt gemachten amtlichen Edikt vom 01.12.2025 zu entnehmen, welches im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Pölstal – Windpark Tauernwind IV) bzw. unter folgendem Link [Windpark Tauernwind IV](#) eingesehen werden kann.

Ort: Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Datum Donnerstag, 07.05.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Seminarraum Stiege II/ EG/ Zi.Nr.17
--	--------------------------	--

Der Einlass zur mündlichen Verhandlung erfolgt am Verhandlungstag ab **08:30 Uhr**.

Der inhaltliche Ablauf (Themen) wird **vorbehaltlich allfälliger Änderungen** wie folgt festgelegt:

Gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 wird die mündliche Verhandlung auf nachfolgende Fachbereiche eingeschränkt:

Fachbereich	Sachverständige:r
Schall- und Erschütterungstechnik	DI Jürgen Fauland
Elektro- und Lichttechnik	Ing. Johann Winkler
Umweltmedizin	Dr. Marion Url-Michitsch
Landschaft, Sach- und Kulturgüter	DI Marion Schubert
Naturschutz inkl. Wildökologie	Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG

Beteiligte/Parteien können **persönlich** zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen **Bevollmächtigten** entsenden, oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker - handelt,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Als **Beteiligter/Partei** haben sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie einen Ausweis zur Verhandlung mit.

Bitte beachten Sie:

Die UVP-Behörde hat von der Möglichkeit der Strukturierung des Verfahrens Gebrauch gemacht. Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 wird den Verfahrensparteien für Konkretisierung von Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge eine Frist bis zum **21.04.2026 (einlangend)** gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erstattete weitere Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Eingaben sind an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz zu richten.

Die Parteien können in die **Projekt-Unterlagen und in die Gutachten Einsicht** nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 3. Stock, Zimmer 337a, 8010 Graz

Datum

bis spätestens 05.05.2026

Zeit

Während der Arbeitsstunden (Montag-Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr und Freitag von 08.00-12.30 Uhr) **nach vorheriger Anmeldung unter 0316/877 2143**

Die zusammenfassende Bewertung ist auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Pölstal – Windpark Tauernwind IV) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
- § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch **persönliche Verständigung** der uns bekannten Beteiligten/Parteien am Verfahren, sowie durch **Anschlag** an den Amtstafeln der UVP-Behörde und der Gemeinden Pusterwald und Pölstal als Standortgemeinden sowie im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – abrufbar unter der Adresse www.verwaltung.steiermark.at (Menüpunkt: Dienststellen / A13 Umwelt und Raumordnung / Amtliche Bekanntmachungen / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Portal Umweltinformation Steiermark (LUIS) / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / UVP-Genehmigungsverfahren / Pölstal – Windpark Tauernwind IV) kundgemacht wird.

Als Antragssteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)